

Themenblock 6: Wichtige Detailfragen

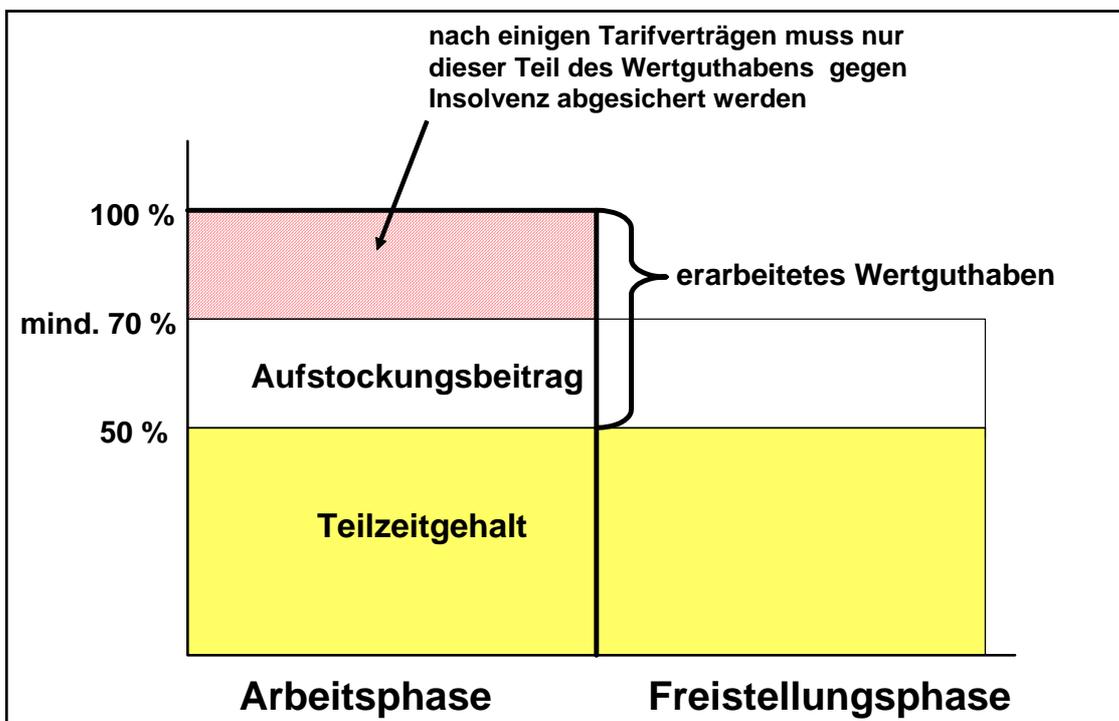
Bei der Einführung einer Insolvenzversicherung treten immer wieder Fragen auf, die entweder das Arbeitszeitkonto oder das

Absicherungsmodell betreffen. Im Folgenden werden die wichtigsten Problembereiche aufgegriffen.

a.) Wie lautet die korrekte Sicherungshöhe bei Altersteilzeitguthaben?

Die gesetzlichen Regelungen zur Insolvenzversicherung (§ 7d SGB IV und § 8a ATG) sehen eine Absicherung des „Wertguthabens einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ vor. Als „Wertguthaben“ wird nach § 7 SGB IV das nicht ausbezahlte Arbeitsentgelt definiert. Bei der Absicherung von Arbeitszeitguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell ergibt sich durch den vom Arbeitgeber gewährten Aufstockungsbei-

trag eine Besonderheit. Das Teilzeitgehalt wird auf mindestens 70 % des (Netto-) Vollzeitgehalts erhöht, wodurch eine höhere Bezahlung erfolgt, als es der erbrachten Arbeitsleistung entspricht. Dies wirft nun immer wieder die Frage auf, wie die Sicherungshöhe von Altersteilzeitguthaben zu berechnen ist (ausführlich siehe [Beiheft der Broschüre](#) „Praxis in NRW. Die Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben“). Grundsätzlich sind drei Möglichkeiten der Absicherung möglich (siehe Grafik).



- *Absicherung des Wertguthabens ohne Berücksichtigung des Aufstockungsbeitrags*

Hier wird das gesamte in der Arbeitsphase erarbeitete Wertguthaben (50 %) ohne den Aufstockungsbeitrag abgesichert. Dies entspricht dem Sicherungsgedanken der gesetzlichen Regelungen.

- *Absicherung des Wertguthabens unter Abzug des Aufstockungsbeitrags*

Diese Art der Absicherung geht auf einen Gleichstellungsgrundsatz aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurück, so wie er in einigen Tarifverträgen zur Altersteilzeit formuliert wird. Hintergrund dieser Regelung ist das Argument, dass der Aufstockungsbeitrag in der Arbeitsphase schon als (zusätzlicher) Lohn ausgezahlt wurde. Der Nachteil im Insolvenzfall ist allerdings, dass nicht das gesamte Wertguthaben abgesichert ist und damit schon vor Ablauf der Freistellungsphase das insolvenzgeschützte Guthaben aufgebraucht wird. **Neuerdings wird in § 8a ATG der Abzug des Aufstockungsbeitrags vom Wertguthaben auch ausdrücklich ausgeschlossen und ist damit nur noch für Altersteilzeitverträge gültig, die vor dem 1. Juli 2004 begonnen haben.**

- *Absicherung des Wertguthabens zuzüglich des Aufstockungsbeitrags*

Neben dem erarbeiteten Wertguthaben wird der Aufstockungsbeitrag zusätzlich mit abgesichert. Im Insolvenzfall erhalten die betroffenen Beschäftigten den Aufstockungsbeitrag allerdings *nicht* mit ausbezahlt, sondern nur das Teilzeitgehalt. Grund ist das im Insolvenzfall beendigte Arbeitsverhältnis und der damit erloschene Anspruch auf den Aufstockungsbeitrag. Der über den Anspruch des Beschäftigten hinaus gesicherte Betrag fällt grundsätzlich zurück in die Insolvenzmasse. Eine Absicherung des Aufstockungsbeitrags ist daher nur sinnvoll, wenn der Arbeitgeber die Freistellungsphase des Beschäftigten voll vorfinanziert haben möchte (bei Anlagemodellen) und nicht nur die reine Insolvenzsicherung zum Ziel hat.

Fazit: Grundsätzlich sind bei der Absicherung bei Altersteilzeit alle Wege möglich. Bei der zweiten Variante (Wertguthaben unter Abzug des Aufstockungsbeitrags) gilt aber eine entsprechende Klausel in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder dem Individualvertrag als notwendige Rechtsgrundlage. Ist eine solche nicht vorhanden, muss das Wertguthaben nach den gesetzlichen Vorgaben insolvenzgeschützt werden. Aufgrund des erwähnten Passus in § 8a ATG ist diese Praxis für ab 1. Juli 2004 beginnende Altersteilzeitverträge untersagt.